

die Bayerische

Besondere Bedingungen versicherte Gefahren

(Stand 01/2023)

- Besondere Bedingungen für die Versicherung Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (BBFRÜ die Bayerische2022)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (BBIU die Bayerische2022)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung Unbenannte Gefahren (BBUG die Bayerische2022)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BBELE die Bayerische2022)
- Besondere Bedingungen für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen (BBTec die Bayerische2022)

Besondere Bedingungen für die Versicherung Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

(BBFRÜ die Bayerische2022)

-sofern vereinbart-

1 Vertragsgrundlage

2 Versicherte Gefahren und Schäden

3 Nicht versicherte Schäden

4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

5 Selbstbehalt

6 Jahreshöchstentschädigung

7 Besonderes Kündigungsrecht

8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zur gewerblichen Gebäudeversicherung (AVB Gewerbe die Bayerische2022),
- b) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuer- versicherung (AFB dieBayerische2022) (Hauptvertrag),
- c) vereinbarten Sicherungsvorschriften

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Fahrzeuganprall,
 - b) Rauch,
 - c) Überschalldruckwellen
- zerstört oder beschädigt werden.

2. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

3. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt

3 Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;

bb) Erdbeben;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte)

4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

6 Jahreshöchstentschädigung

a) Sofern im Vertrag hinterlegt, ist die Entschädigung für die Gefahren Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

b) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

7 Besonderes Kündigungsrecht

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung der Feuerversicherung (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

(BBIU die Bayerische2022)

-sofern vereinbart-

1 Vertragsgrundlage

2 Versicherte Gefahren und Schäden

3 Nicht versicherte Schäden

4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

5 Selbstbehalt

6 Jahreshöchstentschädigung

7 Besonderes Kündigungsrecht

8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zur gewerblichen Gebäudeversicherung (AVB Gewerbe die Bayerische2022),
 - b) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB dieBayerische2022) (Hauptvertrag),
- soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen; mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

3 Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;

bb) Erdbeben;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe § 2 Nr. 1).

4 Öffentlich-rechtliche Entscheidungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

6 Jahreshöchstentschädigung

a) Sofern im Vertrag hinterlegt, ist die Entschädigung für die Gefahren Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
b) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen

7 Besonderes Kündigungsrecht

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.
b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung der Feuerversicherung (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Inneren Unruhen, Böswilliger Beschädigung, Streik, Aussperrung.

Besondere Bedingungen für die Versicherung Unbenannte Gefahren

(BBUG die Bayerische2022)

-Sofern vereinbart-

Teil I Allgemeines

1 Vertragsgrundlage

Teil II Inhalt der Deckung „Unbenannte Gefahren“

1 Versicherte Gefahren und Schäden

2 Ausschlüsse

3 Versicherungsfall

4 Selbstbehalt

5 Entschädigungsgrenze

6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

I. Besondere Bedingungen für die Versicherung Unbenannte Gefahren

1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zur gewerblichen Gebäudeversicherung (AVB Gewerbe die Bayerische2022),
 - b) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB die Bayerische2022) (Hauptvertrag),
 - c) die vereinbarten Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen
 - d) die vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
-

II. Inhalt der Deckung Unbenannte Gefahren

1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Gefahrenumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gegen die unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung durch andere als die nach den

- AFB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- ALWB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- AStB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- AGIB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- BBIU die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- BBELE die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- BBFRÜ die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- BBTec die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- ZB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
- Vereinbarte Klauseln und

versicherbaren Gefahren, die von außen auf die versicherten Sachen einwirken.

2. Unvorhergesehene Schäden

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Zerstörung oder Beschädigung

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

4. Nicht versicherte Schadenursachen

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
 - b) Asteroiden oder Meteoriten;
 - c) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - d) Mikroorganismen, Tiere, Insekten, Ungeziefer oder Pflanzen;
 - e) Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;
-



- f) Strahlung, radioaktive Verseuchung;
- g) normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- h) Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile, Hof-/Gehsteigbefestigungen und von Straßen;
- i) Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Farb-, Struktur oder Oberflächenveränderung, Schrumpfen, Verdunsten;
- j) Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehler;
- k) Verfügung von hoher Hand;
- l) einfachen Diebstahl oder Erpressung, Betrug, Unterschlagung oder Veruntreuung, Inventurverluste, ungeklärte Verluste, Schwund oder Abhandenkommen, Fälschung oder Spionage;
- m) Über- und Untertagebau;
- n) Ausfall von produktionssteuernden und EDV-Anlagen, sowie Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen;
- o) Ausfall oder mangelhafte Funktion der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- p) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Kühl- oder Heizsystemen;
- q) Be- oder Verarbeitung, inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit von versicherten Sachen;
- r) Betrieb, Einsatz, Nutzung, Bedienung, Wartung, Umbau, Reparatur, Montage (auch De- und Remontage) von Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten.

5. Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind

- a) lebende Tiere, lebende Pflanzen im Freien, Mikroorganismen;
- b) Flüssigkeiten, Gase;
- c) Deponien (genehmigungspflichtige);
- d) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- e) Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind; ein Gebäude ist bezugsfertig, sobald das Dach eingedeckt ist und die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind; Umbauarbeiten stören nicht;
- f) Sachen während des Transportes außerhalb von Betriebsgrundstücken;
- g) Fahrzeuge aller Art und deren Ladung;
- h) Schäden für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann.

6. Folgeschäden

Die Regelungen der Ziffer 4 schließen die nachfolgend genannten Folgeschäden nicht aus:

- a) Folgeschäden an anderen, von den nicht versicherte Schadenursachen der Ziffer 4 b, d oder f - r nicht unmittelbar betroffenen, versicherten Sachen, sofern sie nicht selbst unter eine Regelung der Ziffer 4 fallen;
- b) Schäden durch Kontamination, als Folge eines anderen, von der Regelung der Ziffer 4 e nicht erfassten, und unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses

2 Ausschlüsse

Ergänzend zu den Ausschlusstextbeständen in den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sowie Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert

1. Schäden und Kosten durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten, die sich in den USA, Großbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland), Spanien, Island, Norwegen, Liechtenstein und Frankreich ereignen; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

2. alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die sich ergeben aus biologischer und/oder chemischer Kontamination infolge jeglicher Arten von Terrorakten; Kontamination bedeutet Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung chemischer und/oder biologischer Substanzen;

3. und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen,

a) die durch Information Warfare verursacht werden; Information Warfare ist die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristischen Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung oder Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung;

b) die durch Malicious Software verursacht werden; Malicious Software sind Programme oder Dateien mit Schadensfunktion, das heißt alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen, z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde;

c) die durch den Ausfall externer Netze hervorgerufen werden; Externe Netze sind Stromversorgungsnetze sowie technische Einrichtungen zum Austausch von Informationen, die nicht vom Versicherungsnehmer errichtet und betrieben werden oder nicht ausschließlich durch den Versicherungsnehmer, die Mit-versicherten oder von diesen Beauftragten genutzt werden; insbesondere sind dies die von Netzbetreibern bereitgestellten Netze

3 Versicherungsfall

Unter einem Versicherungsfall im Sinne der Wertversicherung sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben versicherten Gefahr innerhalb von 72 Stunden beginnen.

4 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

5 Entschädigungs- grenze

- a) Sofern im Vertrag hinterlegt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- b) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Entschädigungsgrenze nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
-

6 Beendigung des Hauptversicherungs- vertrages

Mit Beendigung der Feuerversicherung (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Unbenannte Gefahren (BBUG die Bayerische2022).

Besondere Bedingungen für die Versicherung weitere Elementarschäden

(BBELE die Bayerische2022)

-sofern vereinbart-

1 Vertragsgrundlage

2 Versicherte Gefahren und Schäden

3 Überschwemmung, Rückstau

4 Erdbeben

5 Erdsenkung, Erdbeben

6 Schneedruck, Lawinen

7 Vulkanausbruch

8 Besondere Obliegenheiten für die Gefahr Überschwemmung, Rückstau

9 Wartezeit

10 Selbstbehalt

11 Jahreshöchstentschädigung

12 Besonderes Kündigungsrecht

13 Beendigung des Hauptvertrages

1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zur gewerblichen Gebäudeversicherung (AVB Gewerbe die Bayerische2022),
 - b) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB dieBayerische2022) (Hauptvertrag),
- soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

3 Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Erdbeben;
- Sturmflut;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
- Vulkanausbruch;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4 Erdbeben

a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann

c) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5 Erdsenkung, Erd- rutsch

a) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

b) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Trockenheit oder Austrocknung;

- Vulkanausbruch;

- Überschwemmung;

- Erdbeben;

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

6 Schneedruck, Lawi- nen

a) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Überschwemmung;

-
- Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
-

7 Vulkanausbruch

a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen

b) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
-

8 Besondere Obliegenheiten für die Gefahr Überschwemmung, Rückstau

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;

bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in AVB Gewerbe die Bayerische 2022 § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

9 Wartezeit

- a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragsstellung (Wartezeit).
- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach § 3 bis § 7 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
-

10 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

11 Jahreshöchstentschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

12 Besonderes Kündigungsrecht

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden

Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

13 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen

(BBTec die Bayerische2022)

-sofern vereinbart-

Teil I Allgemeines

1 Vertragsgrundlage

Teil II Inhalt der Deckung

1 Versicherte Gefahren und Schäden

2 Versicherungsfall

3 Selbstbehalt

4 Entschädigungsgrenze

5 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

I. Allgemeines

1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zur gewerblichen Gebäudeversicherung (AVB Gewerbe die Bayerische2022),
 - b) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB die Bayerische2022) (Hauptvertrag),
 - c) die vereinbarten Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen und
 - d) die vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

II. Inhalt der Deckung

1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Gefahrenumfang

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für technische Gebäudebestandteile (siehe Ziffer 4) sowie für versicherte Daten und Programme nach Ziffer 5 gegen

- a) die unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung durch andere als die nach den
 - AFB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - ALWB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - AStB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - AGIB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - BBIU die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - BBUG die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - BBELE die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - BBFRÜ die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - ZB die Bayerische2022, Stand 01/2023,
 - Vereinbarte Klauseln undversicherbaren Gefahren, die von außen auf die versicherten Sachen einwirken.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheits-einrichtungen;
 - ee) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen;
 - ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - gg) Wasser, Feuchtigkeit;
 - hh) Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - ii) Überdruck oder Unterdruck;
 - jj) Frost oder Eisgang;
- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

2. Unvorhergesehene Schäden

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe

Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Zerstörung oder Beschädigung

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

4. Technische Gebäudebestandteile

Technische Gebäudebestandteile sind

aa) maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z. B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen;

bb) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) der unter aa) genannten Einrichtungen, Anlagen und Geräte, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

5. Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach Ziffer 4 die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

6. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird unabhängig von den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 Entschädigung geleistet.

7. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

a) Schäden durch

aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;

bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Die Ausschlüsse nach aa) bis dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

Die Ausschlüsse nach bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 1 a) aa), bb), dd) und ff).

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der



Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

b) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

c) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen;

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

d) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Nr. 1) entstanden ist;

e) Schäden durch Abhandenkommen; Nr. 1 b) bleibt unberührt;

f) alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen,

aa) die durch Information Warfare verursacht werden;

Information Warfare ist die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristischen Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung oder Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung;

bb) die durch Malicious Software verursacht werden;

Malicious Software sind Programme oder Dateien mit Schadensfunktion, das heißt alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen, z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde;

cc) infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;

dd) die durch den Ausfall externer Netze hervorgerufen werden; Externe Netze sind Stromversorgungsnetze sowie technische Einrichtungen zum Austausch von Informationen, die nicht vom Versicherungsnehmer errichtet und betrieben werden oder nicht ausschließlich durch den Versicherungsnehmer, die Mitversicherten

oder von diesen Beauftragten genutzt werden; insbesondere sind dies die von Netzbetreibern bereitgestellten Netze.

2 Versicherungsfall

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben versicherten Gefahr innerhalb von 72 Stunden beginnen.

3 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 500 gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen gemäß § 4 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

4 Entschädigungsgrenze

1. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt (Entschädigungsgrenze).
 2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Entschädigungsgrenze nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
-

5 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung der Feuerversicherung (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Schäden an technischen Gebäudebestandteilen.
